

Herr  
Regierungsrat Manuel Frick  
Ministerium für Gesellschaft und Kultur  
Regierungsgebäude

9490 Vaduz

Ihr Schreiben    Aktenzeichen    Sachbearbeitung    Vaduz,  
LNR 2023-1369    540                    oewi/kran            1.12.2023

## Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Im Namen der Liechtensteinischen Landesbibliothek bedanke ich mich für die Einladung vom 12. September 2023, eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes abzugeben.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek begrüsst als öffentlich-rechtliche Stiftung, dass die Vernehmlassungsvorlage (VV) die gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997 (ArchivG) betreffend die Archive der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen inhaltlich grundsätzlich beibehält.

Gemäss Art. 21 und Art. 23 Abs. 1 ArchivG regeln die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen des Landes die Archivierung der bei ihnen entstandenen Unterlagen in eigener Zuständigkeit. Sie können gemäss Art. 23 Abs. 2 ArchivG aber auf ein eigenes Archiv verzichten und die nicht mehr benötigten Unterlagen dem Amt für Kultur zur Übernahme anbieten. Die Liechtensteinische Landesbibliothek hatte sich von Beginn an dafür entschieden, ein eigenes Archiv zu führen. Diese Wahlmöglichkeit der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen, entweder ein eigenes Archiv zu führen oder das Archivgut dem Landesarchiv im Amt für Kultur anzubieten, bleibt erfreulicherweise gemäss Art. 8 Abs. 1 VV bestehen.

Ausdrücklich ist neu gemäss Art. 8 Abs. 2 VV geregelt, dass öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen die Archivwürdigkeit von Unterlagen nach denselben gesetzlichen Kriterien zu beurteilen haben wie das Landesarchiv. Dies ist im Sinn einer langfristigen Sicherung archivwürdiger Unterlagen ebenfalls zu begrüßen.

Die Sicherung von öffentlichem Archivgut soll kein Selbstzweck sein, sondern gemäss Art. 1 Abs. 3 VV der Erfüllung von Informationsbedürfnissen und für die historische Forschung dienen. Bei diesen Informationsbedürfnissen handelt es sich insbesondere um historische, wissenschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle und rechtliche Zwecke. Angesichts dieser Zweckbestimmung der Vernehmlassungsvorlage stellt sich die Frage, ob die in Art. 10 Abs. 3 VV vorgeschlagene Schutzfrist nicht eine zu starke

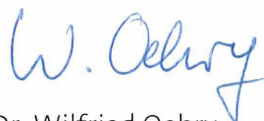
Einschränkung darstellt und die Erfüllung eines wesentlichen Teils der Informationsbedürfnisse erschwert oder verunmöglicht.

Gemäss Art. 10 Abs. 3 VV gilt für öffentliches Archivgut, das personenbezogene Daten enthält, nicht die normale Schutzfrist von 30 Jahren, sondern eine Schutzfrist bis zum Tod der betreffenden Personen oder eine Schutzfrist von 100 Jahren nach der Geburt der betreffenden Personen. Da in vielen Akten Namen von Personen enthalten sind, häufig auch die Namen einer Mehrzahl von Personen, bedeutet dies, dass sehr viele Akten zum Teil während einer Zeitdauer von bis zu 100 Jahren nicht der Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Informationsbedürfnisse dienen können. Zudem wird es bei einer grösseren Zahl von Personen, die in einem Akt genannt werden, sehr aufwendig sein, jeweils ihren Todestag oder ihr Geburtsdatum festzustellen.

Zieht man zum Vergleich die schweizerische Archivgesetzgebung heran, sieht man, dass dort für Personendaten kürzere Schutzfristen vorgesehen sind. Im schweizerischen Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) vom 26. Juni 1998, SR 152.1, gilt eine allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren und eine verlängerte Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten von 50 Jahren (Art. 9 und Art. 11 BGA). Die Schutzfristen beginnen mit dem Datum des jüngsten Dokuments zu laufen (Art. 10 BGA). Es dürfte wesentlich einfacher sein, das jüngste Dokument in einem Akt zu finden, um das Ablaufdatum der Schutzfrist festzustellen, als alle Schriftstücke eines Akts auf Personennamen hin durchzusehen und zu diesen Personen die Todes- oder Geburtsdaten zu eruieren.

Es wird deshalb vorgeschlagen zu prüfen, ob die verlängerte Schutzfrist in Art. 10 Abs. 3 VV nicht an die Regelung des schweizerischen Bundesgesetzes über die Archivierung angepasst werden könnte, um den Informationsbedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden. Mit der Ausnahmebestimmung von Art. 11 Abs. 3 VV, wonach zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder zur Wahrung persönlicher Rechte auf schriftlichen Antrag die Benutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist bewilligt werden kann, kann diesen Informationsbedürfnissen nur zum Teil Rechnung getragen werden. Zudem dürfte sich die in Art. 11 Abs. 3 VV vorgesehene Interessenabwägung durch die zuständige archivierende Stelle als zeit- und arbeitsaufwendig erweisen.

Freundliche Grüsse



Dr. Wilfried Oehry

Landesbibliothekar